



Hinweise zur Kenntnisprüfung für Medizinische Technologen für Radiologie im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 51 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) i. V. m. § 76 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2026 gilt die Übergangsvorschrift gemäß § 75 MTBG.

2. Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, deren Fachgebiete jeweils mit einem Prüfungsgespräch verbunden sind.

3. Fachgebiete der praktischen Prüfung

3.1. Radiologische Diagnostik und andere bildgebende Verfahren

3.1.1. Anfertigung und Verarbeitung von

- einer Standardaufnahme in zwei Ebenen und
- einer Spezialaufnahme am Patienten oder Phantom und

3.1.2. Ausführung einer Aufgabe bei einem Spezialuntersuchungsverfahren (CT oder MRT).

3.1.3. Bei allen drei Aufgaben ist die Auswahl der Methode, der dargestellten anatomischen Einzelheiten sowie der Verarbeitungsbedingungen einschließlich der Fehlermöglichkeiten und der zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen zu erklären.

3.2. Strahlentherapie

3.2.1. Ein von einem Arzt bereits erstellter Bestrahlungsplan sowie die erforderliche Lagerung der Patienten und die Kommunikation mit diesen sind zu erläutern,

3.2.2. Durchführung je einer Einstellung aus dem Gebiet der Stehfeldbestrahlung am Patienten oder Phantom unter Berücksichtigung der Apparatechnik und Dosimetrie einschließlich der erforderlichen Aufzeichnung

3.3. Nuklearmedizin

3.3.1. Durchführung einer Lokalisations- oder Funktionsuntersuchung, Auswertung der Messergebnisse und Erklärung der zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen

4. Prüfungsgespräch

4.1. In jedem vorstehend genannten Fall der praktischen Prüfung sind Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation zu erläutern.
Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer können jeweils ergänzende Fragen stellen.

4.2. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.

5. Prüfungskommission

Die Kenntnisprüfung wird jeweils durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.



6. Bewertung der Prüfung

- 6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fachgebiet einschließlich des sich jeweils anschließenden Prüfungsgesprächs durch Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer übereinstimmend als erfolgreich bewertet wird. Es werden keine Noten vergeben.
- 6.2. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.

7. Wiederholung der Prüfung

- 7.1. Jedes nicht bestandene Fachgebiet der praktischen Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

8. Verfahren

- 8.1. Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt bei der zuständigen Behörde.
- 8.2. Die Kenntnisprüfungen finden an einer Schule für Medizinisch-technische Radiologieassistenz im Land Brandenburg, die die zuständige Behörde festlegt, statt.
- 8.3. Die Kenntnisprüfung wird in der Regel direkt an dieser Schule und ggf. in kooperierenden medizinischen Einrichtungen durchgeführt.
- 8.4. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Konsultationen an dieser Schule für Medizinisch-technische Radiologieassistenz und ggf. ein Praktikum in vorheriger Abstimmung mit der Schule empfohlen.

9. Kosten der Kenntnisprüfung

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. und 9.2. entsprechend.

10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das evtl. zu absolvierende Praktikum und die praktische Prüfung über geeignete Arbeitsschutzkleidung verfügen.
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

11. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse im Land Brandenburg ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit, Dezernat G1
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam

Telefon: 0331 8683 - 828
E-Mail: GFB@lavg.brandenburg.de

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team
des Dezernates G1 viel Erfolg!**

